

Sonderregelungen für das Amtsgericht Greifswald für die Dauer der Pandemie des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Die weltweite Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) wurde am 11. März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation zu einer Pandemie erklärt. Ziel der staatlichen Bemühungen ist es weiterhin, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus zu verringern.

Vor diesem Hintergrund bedarf es auch sichernder Maßnahmen für die Sicherstellung des Betriebes am Amtsgericht Greifswald.

Bitte beachten Sie während Ihres Aufenthaltes im Gerichtsgebäude unbedingt die ausgehängten Hygienehinweise. Das Tragen mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske ist verpflichtend. Ausnahmen kann nur das Gericht zulassen.

Alle nachfolgenden Informationen finden Sie **im Internet** unter <https://www.mv-justiz.de/gerichte-und-staatsanwaltschaften/ordentliche-gerichte/amtsgericht-greifswald/>

Zugang zum Amtsgericht Greifswald

Die Landesregierung M-V hat angeordnet, dass umfangreiche Schutzmaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen umzusetzen sind.

Um eine weitere Ausbreitung zu verhindern bzw. zu verlangsamen sind auch beim Amtsgericht Greifswald Maßnahmen erforderlich. Grundlage für die unmittelbare Umsetzung ist das Hausrecht gemäß der bekanntgegebenen Hausordnung des Direktors des Amtsgerichts Greifswald.

Bei den Maßnahmen ist allerdings der Grundsatz der Öffentlichkeit von Verhandlungen (§ 169 Abs. 1 Satz 1 GVG) zu berücksichtigen.

Im Einzelnen bedeutet dies bis auf weiteres:

1. Der Zugang zum Amtsgericht Greifswald ist für Personen, die keine Justizbediensteten sind (einschl. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte), auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Rechtsuchende sind – soweit möglich – auf die schriftliche Antragstellung zu verweisen. Sprechzeiten finden nur nach vorheriger Terminabstimmung statt. In diesem Zusammenhang ist folgendes zu beachten.

a) Beratungshilfe

Anträge auf Bewilligung von Beratungshilfe sind bis auf weiteres schriftlich einzureichen. **Anträge können im Internet heruntergeladen werden.** Auf Nachfrage werden Anträge auf dem Postweg übersandt oder liegen an der Wachtmeisterei aus.

b) Erbangelegenheiten

Anträge auf Testamentseröffnung und Testamentshinterlegung sind nur noch **schriftlich** einzureichen. Einreichen von Urkunden und Schriftstücken zur Akte sind **schriftlich** / auf dem **Postweg zu erledigen**. Termine werden nach Vereinbarung mit den zuständigen Mitarbeitern vergeben. Bitte stellen Sie sich auf Wartezeiten außerhalb des Gebäudes ein, da nur wenigen Beteiligten gleichzeitig Zugang zum Gebäude ermöglicht wird. Weitere Informationen und Telefonnummern finden Sie im Internet.

c) Betreuungsangelegenheiten

Anträge auf Einrichtung einer Betreuung haben bis auf weiteres **schriftlich** zu erfolgen. In allen anderen Angelegenheiten werden Termine telefonisch vergeben (Ladungen etc.). (Berufs-)Betreuer werden gebeten, Ihre Angelegenheiten mit dem Gericht telefonisch oder schriftlich zu erledigen, soweit dies möglich ist. Vordrucke sind im Internet abrufbar.

d) Grundbuchangelegenheiten

Ab sofort bis auf weiteres sind **Anträge auf Erteilung eines Grundbuchauszugs schriftlich** zu stellen. Vordrucke sind im Internet abrufbar.

e) Rechtsantragstelle

Derzeit können lediglich **eilige Anträge** im Gericht aufgenommen werden. Sämtliche Anträge, die keiner eidesstattlichen Versicherung bedürfen (nur Gewaltschutz, einstweilige Anordnungen oder Räumungsschutz), sind **schriftlich** zu stellen. Sollte die persönliche Aufnahme eines eiligen Antrages im Gericht notwendig sein, tragen Sie bitte Ihr Anliegen zunächst telefonisch vor. Es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Anträge hier derzeit aufgenommen werden können oder nicht.

f) Verhandlungstätigkeiten, Zwangsversteigerung von Grundstücken

Verhandlungs- und Zwangsversteigerungstermine werden durch den zuständigen Dezernenten nach eigenem Ermessen durchgeführt.

g) Gerichtsvollzieherstätigkeit

Die Gerichtsvollzieher entscheiden nach eigenem Ermessen über die Durchführung/Fortsetzung von Vollstreckungshandlungen.

2. Personen, die keine Justizbediensteten sind, dürfen das Amtsgericht grundsätzlich nur zur Wahrnehmung von Terminen, zu denen sie geladen bzw. die abgestimmt wurden, betreten. Dies gilt aufgrund des sich aus der Pandemie ergebenden besonderen Anlasses auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie andere externe Organe der Rechtspflege.

Die Terminladung ist im Rahmen der Zugangskontrolle vorzulegen. Im Zweifelsfall soll die Eingangskontrolle durch interne Rückfrage feststellen, ob eine Person zu einem Termin Zutrittsberechtigt ist.

Der Zutritt ist innerhalb des Gebäudes nur soweit gestattet, wie er zur Wahrnehmung des Termins erforderlich ist. Die Beschilderung an den Zwischentüren ist zu beachten.

Anwaltspostfächer im Gerichtsgebäude können genutzt werden. Eine Abholung von in den Fächern eingelegter Post soll jedoch ohne Zutritt zum Gebäude durch Vermittlung des Justizwachmeisterdienstes im Bereich der Eingangskontrolle erfolgen.

3. Der Zutritt zum Gerichtsgebäude zum Zweck des Besuches von öffentlichen Verhandlungen ist grundsätzlich zu gestatten.

Der Zutritt ist innerhalb der Gebäude nur soweit gestattet, wie er zur Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung erforderlich ist. Die Beschilderung an den Zwischentüren ist zu beachten.

4. Personen, die keine Justizbediensteten sind, müssen im Rahmen der Zugangskontrolle vor Betreten der Liegenschaften eine Besuchererklärung abgeben. Dies gilt aufgrund des sich aus der Pandemie ergebenden besonderen Anlasses auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie andere externe Organe der Rechtspflege.

Die Besuchererklärung enthält Angaben zur Person und Kontaktdaten, durch die sichergestellt werden soll, dass bei späteren Verdachtsfällen die Person ausfindig gemacht werden kann. Aus diesem Grund hat vor jedem Zutritt eine Identitätsfeststellung zu erfolgen. Dies kann unter Verwendung der Luca-APP erfolgen bzw. ist auf dem Fragebogen zu dokumentieren. Die Fragebögen werden tagesweise unter Verschluss gesammelt. Eine Vernichtung erfolgt 14 Tage nach dem Betreten des Gebäudes. Auf die Daten der Luca APP hat das Gericht keinen Zugriff, sondern ausschließlich das Gesundheitsamt.

Zum Personal der Eingangskontrolle wie auch zu anderen Besucherinnen und Besuchern ist ein ausreichender Sicherheitsabstand (mindestens 1,5 m) einzuhalten.

5. Personen mit einem erhöhten Risiko einer Coronavirus-Erkrankung kann der Zutritt zu den Gebäuden des Amtsgerichts nicht bzw. nur nach Rücksprache mit d. zuständigen Bearbeiter bzw. Sicherstellung eines besonderen Schutzes gewährt werden. Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer nach ihrer Kenntnis am Coronavirus erkrankten Person hatten oder die derzeit Symptome aufweisen, die auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus hindeuten können (Husten, Fieber, Atemwegsprobleme, Geschmacksverlust), setzen sich bitte vor dem Betreten des Gerichts mit der zuständigen Geschäftsstelle in Verbindung bzw. informieren die Justizwachtmeister am Eingang.

Soweit es sich um Personen, die zu einem Termin geladen wurden, oder deren Vertreterin oder Vertreter, handelt, sind die für die Ausrichtung des Termins Verantwortlichen über die Zutrittsuntersagung unverzüglich zu informieren.

6. Soweit die Durchführung von Terminen im Amtsgericht Greifswald zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlich ist, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Ansteckungsgefahr weitgehend ausgeschlossen ist. **Für Besucher ist beim Betreten des Gerichts mindestens eine medizinische Gesichtsmaske verpflichtend. Die Aushänge zur Einhaltung der Hygienestandards sind unbedingt zu beachten.**

Es ist je nach Entwicklung der Lage mit weiteren Einschränkungen zu rechnen.